

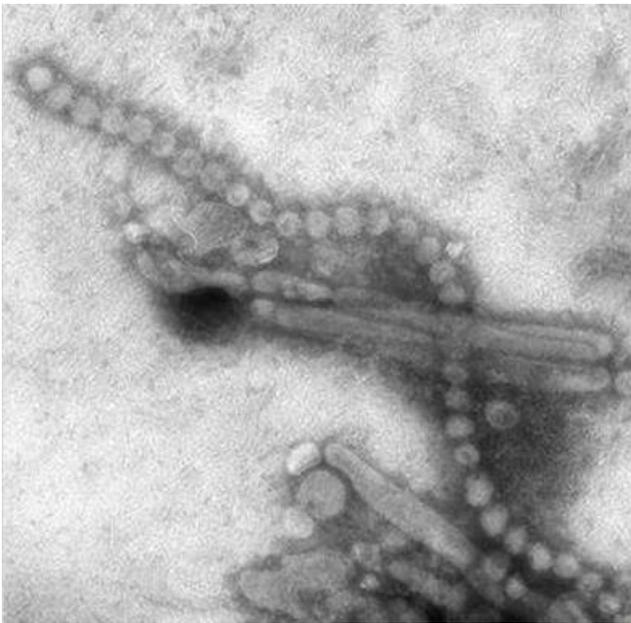
Influenza-B-Virus

[Allgemeine Angaben](#) |
 [Arbeits- und Gesundheitsschutz](#) |
 [Morphologie und Physiologie](#) |
 [Vorkommen/Natürlicher Standort](#) |
 [Pathogenität/Krankheitserregende Eigenschaften](#) |
 [Krankheit](#) |
 [Epidemiologie](#) |
 [Rechtliche Grundlagen](#) |
 [Links](#) |
 [Literaturverzeichnis](#)

ALLGEMEINE ANGABEN

Influenza-B-Virus FLUBV

Dokument-Nummer:	830677
Bearbeitungsstand:	Die Bearbeitung dieser Informationen erfolgte am 13.12.2016.
Kategorie:	Virus
Genus:	Genus Influenzavirus innerhalb der Familie der Orthomyxoviridae
Risikogruppe:	<p>2</p> <p>Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.</p>
Hinweise zum Biostoff nach TRBA:	<p>Anmerkung V:</p> <p>Wirksamer Impfstoff verfügbar. Die Kennzeichnung mit „V“ wurde aus Anhang III der EG-Richtlinie 2000/54/EG übernommen.</p>
Konsiliar- / Referenzlabor:	<p>Nationales Referenzzentrum für Influenza Robert Koch-Institut Abteilung für Infektionskrankheiten/FG 17 Leitung: Dr. Brunhilde Schweiger Seestraße 10 13353 Berlin Tel.: 030.18754-2456 oder -34 83 Fax: 030.18754-2699</p> <p>Fachgebiet Respiratorisch übertragbare Erkrankungen Robert Koch-Institut Leitung: PD Dr. Walter Haas Seestraße 10 13353 Berlin Tel.: +49 (0)30 - 18754-3431 / 3328 Fax: +49 (0)30 - 18754-3341</p>



Elektronenmikroskopische Aufnahme von Influenza-Virionen.
<http://phil.cdc.gov/phil/home.asp>
CDC, Cynthia S. Goldsmith and Thomas Rowe, 2013.

Medizinische Bedeutung

Die saisonale Influenza ist eine jährlich auftretende Erkrankung, die besonders bei älteren Menschen und chronisch Vorerkrankten zu schweren Komplikationen mit tödlichem Verlauf führen kann. Die jährlich angepasste Impfung bietet einen gewissen Schutz vor der Erkrankung und kann vor allem bei älteren Personen Komplikationen vermeiden.

Quelle: 04034

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Branche | Tätigkeit | Schutzmaßnahmen | Inaktivierung/Dekontamination |
Sofortmaßnahmen/Erste Hilfe | Arbeitsmedizinische Vorsorge

BRANCHEN

- Gesundheitswesen
- Altenpflege
- Laboratorien

Quelle: 04038 10025

TÄTIGKEITEN

- Tätigkeiten mit Enger Kontakt zu anderen Personen
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potentiell erregerrhaltigem Material

Quelle: 04038 10025

SCHUTZMAßNAHMEN

Die folgenden Schutzmaßnahmen gelten für gezielte Tätigkeiten in Laboratorien, Versuchstierhaltung und Biotechnologie. Für weiterführende Informationen siehe [TRBA 100](#), [TRBA 120](#), [TRBA 500](#).



Technische Schutzmaßnahmen

Bei gezielten Tätigkeiten ist die Identität der verwendeten Biostoffe regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Räume, in denen mit dem Biostoff gearbeitet wird, sind von anderen zu trennen und mit dem Warnzeichen „Biogefährdung“ und der Schutzstufe 2 zu kennzeichnen.

Die Türen des Schutzstufenbereiches müssen mit einem Sichtfenster ausgestattet sein und in Fluchrichtung aufschlagen.

Wenn eine Gefährdung durch Bioaerosole nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Tätigkeiten in einer mikrobiologischen Sicherheitswerkbank (MSW) auszuführen. Nähere Information zu Tätigkeiten in MSW siehe Merkblatt B 011 der BG RCI.

Es müssen Waschbecken, Spender für Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher und Handwaschmittel vorhanden sein.

Die Wasserarmaturen und Desinfektionsmittelspender sind handbedienungslos einzurichten.

Im Laboratorium müssen geeignete Möglichkeiten zur Augenspülung vorhanden sein.

Alle Flächen, die mit dem Biostoff in Kontakt kommen können, müssen leicht zu reinigen, flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sein. Ein fugenloser Wand-Boden-Anschluss ist vorzusehen.

Fenster und Türen während der Arbeit geschlossen halten.

Arbeitsbereiche aufgeräumt und sauber halten. Auf den Arbeitstischen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien stehen lassen.

Pipettierhilfen müssen bereitgestellt und benutzt werden. Mundpipettieren ist untersagt.

Sind spitze oder scharfe Instrumente nicht zu vermeiden, müssen sie nach Gebrauch in dafür geeignete Behälter entsorgt werden.

Beim Öffnen der Apparaturen muss die Freisetzung des Biostoffes minimiert werden.

Es müssen Auffangwannen vorhanden sein, um offene Probengefäße während der Arbeitsvorgänge umsturz sicher aufzubewahren.

Für den innerbetrieblichen Transport sind geschlossene, formstabile, flüssigkeitsdichte, bruch sichere und von außen desinfizierbare Gefäße, die deutlich zu kennzeichnen sind, bereitzustellen und zu verwenden.

Für außerbetrieblichen Transport gelten die Vorschriften des Gefahrgutrechts (Klasse 6.2).

Geeignete Behälter müssen vorhanden sein, in denen die Abfälle mit dem Biostoff gesammelt werden.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Die Zahl der Beschäftigten ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und der Zugang zum Schutzstufenbereich auf berechnete Personen zu beschränken.

Eine Betriebsanweisung muss erstellt werden. Die Beschäftigten sind vor der Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsbezogen über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

Ein Muster für eine Betriebsanweisung „Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2“ enthält DGUV Information 213-016 ([BGI/GUV-I 853](#)) – Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung.

Im Rahmen der Unterweisung soll eine arbeitsmedizinische Beratung durchgeführt werden.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach Mutterschutzverordnung beachten.

Verletzungen sind dem Verantwortlichen unverzüglich zu melden.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen (mindestens Laborkittel).
Bei der Bearbeitung von infektiösem Gewebe ist die Schutzkleidung durch Einmalschürzen zu ergänzen.
Schutzkleidung beim Verlassen des Schutzstufenbereichs ablegen.
Schutzkleidung ist getrennt von privater Kleidung aufzubewahren.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Handschutz

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann das Tragen von Schutzhandschuhen für bestimmte Tätigkeiten erforderlich sein.
Hautschutzplan beachten.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Augen- und Gesichtsschutz

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung können eine Schutzbrille oder ein Gesichtsschutz erforderlich sein.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Atemschutz

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann Atemschutz erforderlich sein.
Atemschutz darf nur begrenzte Zeit getragen werden. Die Tragezeit muss in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden.
Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann Atemschutz erforderlich sein.
Atemschutz darf nur begrenzte Zeit getragen werden. Die Tragezeit muss in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden.

Arbeitshygiene

Der Verzehr und die Aufbewahrung von Nahrungs- und Genussmitteln im Schutzstufenbereich sind verboten.
An Händen und Unterarmen dürfen keine Schmuckstücke, Uhren und Ringe getragen werden.
Fingernägel müssen kurz geschnitten sein.
Hände nach den Arbeiten und vor Verlassen des Arbeitsbereiches desinfizieren, waschen und rückfetten entsprechend dem Hautschutzplan.
Hautschutz- und Hautpflegemittel sind in kontaminationsgeschützten Behältnissen zur Verfügung zu stellen.
Kontaminierte Schutzkleidung und Schuhe gefahrlos sammeln und zentral dekontaminieren, reinigen oder entsorgen.
Arbeitskleidung nicht zu Hause reinigen.
Die Reinigungsvorschriften für den Körper, die Arbeitsmittel und die Arbeitsplätze sind in einem Hygieneplan festzulegen.
Ungeziefer im Arbeitsbereich regelmäßig bekämpfen.

Impfung

Eine Impfung ist vorhanden.

Quelle: 00001 04034 99999

INAKTIVIERUNG / DEKONTAMINATION

Desinfektionsmaßnahmen müssen mit wirksamen Mitteln und Verfahren durchgeführt werden. Einzelheiten sind den Listen von [DVG - Tierhaltung](#), [DVG - Lebensmittelbereich](#), [VAH](#) und RKI zu entnehmen. Behördlich angeordnete Desinfektionsmaßnahmen (Entseuchungen) dürfen nur mit Mitteln durchgeführt werden, die in der [RKI-Liste](#) enthalten sind.
Weiterhin stellt der Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz ([HO](#)) Listen von Firmenangaben zur Wirksamkeit verschiedener Produkte zur Verfügung. Die Angaben in diesem Verzeichnis beruhen auf Aussagen der jeweiligen Firmen.
Für behüllte Viren sind Desinfektionsmittel auf Basis verschiedener Wirkstoffe (z.B. Peroxidverbindungen, Peressigsäuren, Quartäre Amoniumverbindungen, Aldehyde und andere) wirksam, wobei auf die Temperaturen zum Zeitpunkt der Anwendung und die Angaben zur Einwirkzeit zu achten ist.
Ein geeigneter Autoklav soll im selben Gebäude vorhanden sein.
Äußerlich kontaminierte Probengefäße vor dem Öffnen desinfizieren.
Arbeitsbereiche und Arbeitsgeräte vor Instandsetzungsarbeiten dekontaminieren. Weitere Information siehe [TRBA 100](#).
Kontaminierte feste Abfälle, flüssige Kulturen und erregerehaltige Suspensionen werden in geeigneten Behältern gesammelt und inaktiviert.

Quelle: 00001 99999

SOFORTMAßNAHMEN / ERSTE HILFE / POSTEXPOSITIONSPROPHYLAXE

Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Kontaminierte Arbeitsbereiche umgehend räumen und Sedimentation möglicherweise entstandener Aerosole abwarten, anschließend in Schutzkleidung Flächen nach Hygieneplan (Einwirkzeit beachten) desinfizieren. Atemschutz ist empfohlen.

Größere Flüssigkeitsmengen mit Universalbinder (z.B. Sand, Kieselgur) aufnehmen, autoklavieren und dann als Müll entsorgen. Kleinere Flüssigkeitsmengen mit Einmal(hand)tuch aufnehmen und zum kontaminierten.

Erste Hilfe: Augen und Schleimhäute

Unter fließendem Wasser oder mit Augendusche oder fertiger Spüllösung bei geöffnetem Lidspalt 10 - 15 Minuten spülen. Spülflüssigkeit ist potentiell infektiös und sollte deshalb, wenn sie aufgefangen wird, durch Autoklavieren dekontaminiert werden. Wird unter fließendem Wasser gespült, ist in der Regel der Ablauf des Spülwassers in die Kanalisation nicht zu vermeiden. Bei den vergleichsweise geringen Erregermengen, die Spritzer ins Auge enthalten, und der relativ geringen Umweltresistenz von Influenzaviren ist aber eine Gewässergefährdung nicht zu befürchten. Abschließend das Wasch- / Spülbecken nach Hygieneplan desinfizieren.

Erste Hilfe: Atmungsorgane

Die Inhalation infektiöser Aerosole stellt eine deutliche Infektionsgefahr für den Betroffenen dar. Deshalb sollten Mund und Rachen gründlich mit Wasser gespült werden; ausspucken, nicht schlucken. Spülwasser als kontaminierten flüssigen Abfall entsorgen. D- oder Betriebsarzt konsultieren.

Erste Hilfe: Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen, ausspucken, nicht schlucken; Spülwasser als kontaminierten Abfall entsorgen. D- oder Betriebsarzt konsultieren.

Quelle: 99999

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE nach ArbMedVV

Pflichtvorsorge:

Bei gezielten Tätigkeiten muss vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen vom Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst werden.

Bei nicht gezielten Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien, in denen regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien durchgeführt werden, muss vom Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst werden.

Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist auch anzubieten, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen

- mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder
- eine Infektion erfolgt ist.

MORPHOLOGIE UND PHYSIOLOGIE

MORPHOLOGIE

Es gibt Influenza A-, B- und C-Viren. Als Erreger der „saisonalen Grippe“ treten Influenza A-Viren und Influenza-B-Viren auf.

Influenza B-Viren besitzen auf ihrer Virusmembran stachelartige Oberflächenmoleküle, die aus den Glykoproteinen Hämagglutinin (HA) oder Neuraminidase (NA) bestehen.

Quelle: 04034

ANGABEN ZUR MOLEKULARBIOLOGIE

Genom

Influenzaviren besitzen ein segmentiertes, negativ-orientiertes RNA-Genom.
Bei Influenza-B-Viren gibt es keine Subtypen, es zirkulieren aber zwei genetisch unterschiedliche Linien, die Yamagata-Linie und die Victoria-Linie.

Quelle: 04034

VORKOMMEN / NATÜRLICHER STANDORT

FREILEBEND / WIRTSGEBUNDEN

Dieser Biostoff ist wirtsgebunden-parasitär.

Quelle: 99999

WIRTSBEREICH

Menschen und Meeressäugetiere (Robben).

Quelle: 04034

ÜBERTRÄGER

Menschen.

Quelle: 04034

GEOGRAPHISCHE VERBREITUNG

Weltweit.

Quelle: 04034

PATHOGENITÄT / KRANKHEITSERREGENDE EIGENSCHAFTEN

AUSPRÄGUNG DER PATHOGENITÄT

Fakultativ humanpathogen (nicht zwingend krankheitsauslösend beim Menschen).

Quelle: 99999

ALLERGENITÄT / SENSIBILISIERENDE WIRKUNG

Eine Allergenität / sensibilisierende Wirkung ist nicht bekannt.

Quelle: 99999

KRANKHEIT

BESCHREIBUNG

Influenza, Grippe.

Quelle: 99999

ZOONOSE

Zoonosen (Übertragungen zwischen Tier und Mensch): Ja

Quelle: 99999

INKUBATIONSZEIT

1 - 2 Tage.

Quelle: 04034

SYMPTOME UND KRANKHEITSVERLAUF

Zu ca. einem Drittel verlaufen Influenzainfektionen als fieberhafte Erkrankung, zu einem weiteren Drittel als leichtere Erkrankung und wiederum ein Drittel verläuft asymptomatisch.

Symptome können sein: Fieber über längere Zeit, Reizhusten, Kurzatmigkeit bis Luftnot, Hals-, Brust- und Kopfschmerzen, Schnupfen, blutiges Sputum, Schläfrigkeit, Schwäche, Verwirrtheit, Dehydratation (tiefgelber Urin, verminderte Urinausscheidung).

Bei schweren Verläufen, die meist bei sehr jungen, älteren oder chronisch vorerkrankten Patienten, aber auch bei Hochschwangeren auftreten, kommt es 2 - 5 Tage nach Beginn der Symptome zu einer Verschlechterung.

Als Komplikationen können Myokarditis (Herzmuskelentzündung), Enzephalopathie (Gehirnschädigung) und Lungenversagen mit Beatmungspflicht auftreten.

Bei Kindern kommt es häufig zu einer Mittelohrentzündung.

Quelle: 04034

LETALITÄT

Bei der Influenza B sind tödliche Verläufe mit viraler Lungenentzündung seltener, dafür kommt es häufiger zu bakterieller Sekundärinfektion der Lunge als bei Influenza A.

Kinder dürfen bei fieberhaften Erkrankungen wie der Influenza nicht mit Salizylaten (z.B. Aspirin, ASS) behandelt werden, da dies zur Ausbildung des lebensbedrohlichen Reye-Syndroms, einhergehend mit Erbrechen, Leberschwellung und Gehirnschädigung, führen kann.

Quelle: 03031 04034

THERAPIE

Bei Erkrankung von Patienten aus den Risikogruppen (s.o.) sowie bei schweren Verläufen sollte so schnell wie möglich mit einer antiviralen Therapie begonnen werden. Diese kann die Prognose aber auch bei Beginn der Therapie zu einem späteren Erkrankungszeitpunkt positiv beeinflussen.

Milde Verläufe werden nur symptomatisch behandelt.

Kinder dürfen bei fieberhaften Erkrankungen wie der Influenza nicht mit Salizylaten (z.B. Aspirin, ASS) behandelt werden, da dies zur Ausbildung des lebensbedrohlichen Reye-Syndroms, einhergehend mit Erbrechen, Leberschwellung und Gehirnschädigung, führen kann.

Quelle: 04034

PROPHYLAXE

Jährliche Impfung, im Oktober oder November bzw. bei Ausbruch einer Grippewelle.

Die Impfung wirkt nach etwa zwei Wochen, ggf. tritt vorher schon eine Schutz auf.

Die Impfung wird empfohlen für die Risikogruppen - also Personen über 60 Jahre, chronisch Erkrankte, Schwangere ab dem 2. Trimenon bzw. mit Grunderkrankung ab dem 1. Trimenon - und Mitarbeiter im Gesundheitswesen mit einem erhöhten Risiko sich zu infizieren oder selbst Pflegebedürftige zu infizieren, sowie Personen, die an Orten mit hohem Publikumsverkehr arbeiten.

Quelle: 04034

EPIDEMIOLOGIE

ÜBERTRAGUNGSWEGE / EINTRITTSPOFRTEN

Übertragung erfolgt inhalativ (durch Einatmen).

Übertragung erfolgt oral (durch Verschlucken).

Quelle: 99999

RECHTLICHE GRUNDLAGEN / VORSCHRIFTEN

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - [BioStoffV](#))

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - [IfSG](#))

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ([ArbMedVV](#))

TECHNISCHE REGELN UND WEITERE VORSCHRIFTEN

[TRBA 100](#)

Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien

[TRBA 250](#)

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege

[TRBA 400](#)

Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

[TRBA 450](#)

Einstufungskriterien für biologische Arbeitsstoffe

[TRBA 462](#)

Einstufung von Viren in Risikogruppen

[TRBA 500](#)

Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

LINKS

Public Health Agency of Canada (PHAC)

[Angaben der Public Health Agency of Canada zu diesem Biostoff](#)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

[Epidemiologie arbeitsbedingter Infektionskrankheiten](#)

Weitere Links:

[Nationale Forschungsplattform für Zoonosen - Erregersteckbrief Influenzaviren](#)

LITERATURVERZEICHNIS

[Allgemeine Angaben](#) | [Arbeits- und Gesundheitsschutz](#) | [Morphologie und Physiologie](#) | [Vorkommen/Natürlicher Standort](#) | [Pathogenität/Krankheitserregende Eigenschaften](#) | [Krankheit](#) | [Epidemiologie](#) | [Rechtliche Grundlagen](#) | [Links](#) | [Literaturverzeichnis](#)

Quelle: 00001

Informationen aus den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, insbesondere aus:
Information from the technical rules for biological substances, in particular from:

- [TRBA 100](#)

Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien; Ausgabe:
Oktober 2013, geändert 2014

Protective measures for activities involving biological agents in laboratories; Edition: October 2013,
amended 2014

- [TRBA 120](#)

Versuchstierhaltung; Ausgabe: Juli 2012, geändert 2017

Experimental animal husbandry; Edition July 2012, amended 2017

- [TRBA 500](#)

Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen; Ausgabe: April 2012

Basic measures to be taken for activities involving biological agents; Edition April 2012

Quelle: 01462

[TRBA 462](#)

Einstufung von Viren in Risikogruppen; Ausgabe: April 2012

Classification of viruses in risk groups; Edition April 2012

Quelle: 02014

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ([ArbMedVV](#))

Ordinance on Occupational Health Care ([ArbMedVV](#))

Quelle: 03031

Modrow, S., Falke, D., Truyen, U., Schätzl, H.: "Molekulare Virologie" , 3. Auflage 2010

Quelle: 04034

Robert-Koch-Institut: „Ratgeber für Ärzte - Influenza (Saisonale Influenza, Influenza A(H1N1) 2009, Aviäre Influenza)“, 2013

Quelle: 04038

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Bundesverband: „Information: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“, 2010

Quelle: 10025

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.): Forschung Projekt F 5198/A91 (I. Fischer, St. Schurer, R. Jäckel, M. A. Rieger) Epidemiologie arbeitsbedingter Infektions-krankheiten (2013). www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F5198.html

Quelle: 99999

Angabe des Bearbeiters

Indication of the author

[Allgemeine Angaben](#) | [Arbeits- und Gesundheitsschutz](#) | [Morphologie und Physiologie](#) | [Vorkommen/Natürlicher Standort](#) | [Pathogenität/Krankheitserregende Eigenschaften](#) | [Krankheit](#) | [Epidemiologie](#) | [Rechtliche Grundlagen](#) | [Links](#) | [Literaturverzeichnis](#)

Dieses Datenblatt wurde sorgfältig erstellt. Dennoch kann für den Inhalt keine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernommen werden.